

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0294) betreffend „Einrichtung eines Landestransparenzportals“ (Zahl 2100-0230) (Beilage 0495).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einrichtung eines Landestransparenzportals“ in seiner 9. Sitzung am Mittwoch, dem 03.12.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Thomas Grandits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Thomas Grandits den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA stellte diese einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einrichtung eines Landestransparenzportals“, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 03. Dezember 2025

Der Berichterstatter:  
Mag. Thomas Grandits eh.

Der Obmann-Stv.:  
Mag. Christian Drobits eh.

*Frau  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 03. Dezember 2025

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0230, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Beschluss**

### **des Burgenländischen Landtages vom .... betreffend „Transparenz- und Veröffentlichungspflichten“**

Zum unter Zahl 2100 – 0230 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einrichtung eines Transparenzportals“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Das österreichische Bundes- und Landesrecht beinhaltet eine Vielzahl von Transparenz- und Veröffentlichungspflichten. Im Rahmen der burgenländischen Landesverwaltung besteht bereits das *E-Government-Portal* des Landes, mit welchem eine Vielzahl von Informationen aufgerufen werden können. Unter der Adresse „<https://e-government.bgld.gv.at>“ des *E-Government-Portals* sind Formulare, Landesamtsblätter, Landesgesetzblätter, aktuelle und abgeschlossene Begutachtungsentwürfe, Geodaten und diverse Applikationen wie die Pflegeplatzbörse Burgenland, die Betreuungsplatzbörse Burgenland sowie das Vergabeportal Burgenland abrufbar.

Mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes und dem Erlass des Informationsfreiheitsgesetzes (BGBl. I Nr. 5/2024) wurden die bisherigen Regelungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht abgelöst. Das Informationsfreiheitsgesetz soll den Zugang zu Informationen erleichtern und somit zu mehr Transparenz führen. Gemäß Art. 22a Abs 1 B-VG haben die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv in einer für jede Person zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, sofern kein Geheimhaltungsgrund gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG zum Tragen kommt. Zusätzlich normiert Art 22a Abs. 2 und 3 B-VG ein neues Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag zu staatlichen sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen. Als zentrales, allgemein zugängliches Informationsmetadatenregister ist die bereits vor dem Beschluss und Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes eingerichtete Informationsplattform Open Data Österreich ([www.data.gv.at](http://www.data.gv.at)) vorgesehen.

Die gebietskörperschaftsübergreifende Transparenzdatenbank dient dazu, Förderprogramme unterschiedlicher Fördergeber:innen auf Bundes-, Landes- und teilweise auch Gemeindeebene sowie die Zahlungen im Rahmen dieser Förderprogramme zusammenzufassen und aufzubereiten. Im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich 2024 haben sich die Bundesländer dazu verpflichtet, die Transparenzdatenbank zukünftig flächendeckend und umfassend analog dem Bund (mit wenigen Ausnahmen) zu verwenden. Das entsprechende Burgenländische Förderungstransparenzgesetz wurde mit LGBl. Nr. 57/2025 erlassen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des

Informationsfreiheitsgesetzes wurden im Bereich der Transparenzdatenbank umfassende Änderungen vorgenommen. Seit September 2025 sind auf dem Transparenzportal staatliche Leistungen, die nicht an Privatpersonen gehen und über dem Schwellenwert von 1.500 Euro liegen, öffentlich einsehbar. Bereits zuvor wurden Leistungen im Zusammenhang mit Covid-19-Wirtschaftshilfen des Bundes und aus dem Energiebereich proaktiv auf dem Transparenzportal veröffentlicht.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den Transparenz- und Veröffentlichungspflichten im Bundes- und im burgenländischen Landesrecht.